



Unterrichtung 20/347

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gesundheit.

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Die Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ministerin

20. Mai 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Parlamentsinformationsgesetz zur Unterrichtung. Die Verbandsanhörung ist bereits eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Anlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
20. Wahlperiode

Drucksache **20/#N!#**

Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Justiz und Gesundheit

Gesetz zur Änderung des Heilberufekammergesetzes

A. Problem

Die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit inländischen Berufsabschlüssen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Zugleich ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen von großer Bedeutung für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit. Das Heilberufekammergesetz enthält spezifische Regelungen für die Anerkennung von landesrechtlichen Weiterbildungsabschlüssen von Fachärztinnen und -ärzten, -apothekerinnen und -apothekern, -psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sowie -tierärztinnen und -tierärzten; das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein findet nach § 2 Absatz 3 hier keine Anwendung. Die kammerrechtlichen Regelungen zur Anerkennung von fachlichen Weiterbildungsnachweisen haben die Vorgaben aus der Richtlinie (EG) 36/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen einzuhalten und umzusetzen.

Dass die Anforderungen an den Öffentlichen Gesundheitsdienst in zunehmendem Maße steigen, hat nicht nur zuletzt die COVID-19-Pandemie gezeigt. Eine Vielzahl von Herausforderungen in Gesundheitsversorgung und -kontrolle können nicht im Rahmen der Regelversorgung des ambulanten oder stationären Bereichs abgebildet werden. Hierzu bedarf es der Stärkung der sog. dritten Säule im Gesundheitswesen, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, um die Bevölkerung zu schützen und auf zukünftige gesundheitliche Herausforderungen vorzubereiten. Die Tätigkeit von Fachärztinnen und Fachärzten im Öffentlichen Gesundheitswesen ist hierbei von großer Bedeutung. Da sich die Aufgaben und die Arbeitsweise des Öffentlichen Gesundheitsdienstes grundlegend von der patientenbezogenen medizinischen Regelversorgung unterscheiden, braucht es eine differenzierte Weiterbildungsstruktur und einen engen spezifischen Verbund von Gesundheitsämtern, um Fachärztinnen und Fachärzte für Öffentliches Gesundheitswesen im ausreichenden Maße weiterzubilden und die fachärztliche Weiterbildung weiterhin attraktiv zu gestalten.

Die angespannte Lage an den Kapitalmärkten wirkt sich auch auf die Entwicklung von Kapitalanlagen berufsständischer Versorgungswerke aus, da geringere Renditen und Verluste Auswirkungen auf mögliche Rentenleistungen und Rentenanwartschaften haben.

Die in den Fortbildungssatzungen der Kammern enthaltenen Anforderungen zur Neutralität ärztlicher, zahnärztlicher, tierärztlicher oder psychotherapeutischer Fortbildungen sind nach aktueller Rechtsprechung nicht ausreichend, um Fortbildungsveranstaltungen vor einer, vorrangig monetär gesteuerten, Beeinflussung durch externe Sponsoren zu schützen.

Die letzte grundlegende Anpassung des schleswig-holsteinischen Kammerrechts erfolgte mit Gesetz vom 29. März 2022, die sich seit diesem Zeitpunkt notwendigen Änderungsbedarfe wurden seitens der Heilberufekammern und der kommunalen Landesverbände eingebracht.

B. Lösung

Die Regelungen des schleswig-holsteinischen Heilberufekammerrechts werden angepasst und damit den gestiegenen Anforderungen Rechnung getragen.

Die Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit werden angepasst, um den Anforderungen des Artikels 4 f (partieller Zugang), 14 Absatz 6 (Bescheid über Anerkennungsmaßnahmen) sowie 57 a (elektronische Verfahren) der Richtlinie (EG) 36/2005 noch deutlicher Rechnung zu tragen. Darüber hinaus dienen die Anpassungen auch der Umsetzung der Umlaufbeschlüsse des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 und 4. Dezember 2025 mit dem Ziel, die Anerkennungsverfahren weiter zu optimieren und zu vereinfachen.

In Abstimmung mit der Ärztekammer Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden sollen die Inhalte und die Struktur der Weiterbildung Öffentliches Gesundheitswesen außerhalb der Weiterbildungsordnung der Kammer zukünftig durch Verordnung des für Gesundheit zuständigen Ministe-

riums geregelt werden. Durch Einfügen des neuen § 36 Absatz 1 Heilberufekammergesetz wird die nach Landesverwaltungsgesetz erforderliche gesetzliche Ermächtigung geschaffen. Darüber hinaus wird der Regelungsumfang der noch zu erlassenden Verordnung landesgesetzlich bestimmt.

Dem Wunsch von Mitgliedern der Versorgungswerke nach einheitlichen Vorgaben für Kapitalanlagen und Risikomanagement wird durch eine grundsätzliche Bindung an die Anlagegrundsätze nach § 215 Versicherungsaufsichtsgesetz sowie der Anlageverordnung Rechnung getragen. Darüber hinaus erhält das für Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium die Berechtigung, ergänzende Regelungen zur Versicherungsaufsicht zu erlassen und die nach Landesverwaltungsgesetz eingeräumten Maßnahmen der Rechtsaufsicht selbstständig gegenüber den Kammern und ihren Versorgungswerken treffen zu können. Hiermit soll eine effektive Wahrnehmung der Versicherungsaufsicht im Interesse der Mitglieder sichergestellt werden.

Die erforderliche landesgesetzliche Rechtsgrundlage zur Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen durch Heilberufekammern wird geschaffen.

In Abstimmung mit den Kammern der Heilberufe wurden weitere gesetzliche Aktualisierungen vorgenommen (u. a. Kammerwahl, Verzicht auf die Vorgabe von Fachrichtungen).

C. Alternativen

Keine mit Blick auf die Umsetzung der Richtlinie (EG) 36/2005.

Berechtigte Änderungsbedarfe würden ohne Anpassung kammerrechtlicher Regelungen unberücksichtigt bleiben sowie die Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung nicht erfolgen. Die für erforderlich gehaltene Aktualisierung könnte nicht vollzogen werden und die beiderseits für sinnvoll angesehene Neustrukturierung der Weiterbildung Öffentliches Gesundheitswesen außerhalb der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer nicht erfolgen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Keine.

Bereits jetzt wird die Versicherungsaufsicht durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium wahrgenommen.

Die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen wird sich auch weiterhin an den Weiterbildungsstandards der Musterweiterbildungsordnung der Bundeskammer orientieren: Die Teilnahme an der Kurs-Weiterbildung an der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf wird nach wie vor über Gebühren finanziert, auch die praktische Weiterbildung erfolgt schon zum jetzigen Zeitpunkt in den Gesundheitsämtern der Kreise und Kreisfreien Städte oder anderen zugelassenen Einrichtungen.

Die vorgenommenen Verfahrenserleichterungen für Antragstellende im Rahmen der Anerkennung ausländischer Weiterbildungsqualifikationen führen zu keinen Mehrkosten bei den Heilberufekammern. Grundsätzlich werden die Kosten der Anerkennung von ausländischen Weiterbildungsbezeichnungen über Gebühren nach § 10 Heilberufekammergesetz finanziert.

Auch nehmen die Heilberufekammern bereits Zertifizierungen von Fortbildungsveranstaltungen vor, für die eine Gebühr erhoben wird. Eine Steigerung der Gebühren aufgrund dieses Gesetzes ist nicht zu erwarten.

Der Wechsel von den Wahlgrundsätzen der Verhältniswahl zur Mehrheitswahl bei der Wahl zur Kammerversammlung der Tierärztekammer führt zu keinen Mehrkosten; grundsätzlich werden die Aufwendungen der Kammerwahl aus den Mitgliedsbeiträgen der Kammermitglieder finanziert.

Die Anhebung der Höchstbeträge von Geldbußen nach § 58 sowie § 68 Heilberufekammergesetz bzw. Geldbeträgen nach § 65 Heilberufekammergesetz kann zu Mehreinnahmen bei den Heilberufekammern führen, da diesen die Einnahmen an Geldbußen nach § 59 Absatz 6 Satz 3 zustehen. Im Gegenzug

tragen diese die Entschädigung der Richterinnen und Richter sowie der Geschäftsstelle § 59 Absatz 3 Satz 2 Heilberufekammergesetz. Z. T. fließen Einnahmen aus Geldbußen in Fürsorgefonds der Kammern oder werden an Einrichtungen mit Bezug zum Berufsstand gezahlt (§ 65 Absatz 3 Heilberufekammergesetz).

2. Verwaltungsaufwand

Verwaltungsmehraufwand ist durch die Änderungen im Heilberufekammergesetz nicht zu erwarten.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Dieser Gesetzentwurf wirkt sich nicht direkt auf die private Wirtschaft aus. Die Sicherung des Fachkräftenachwuchses liegt hingegen auch im Interesse der privaten Wirtschaft.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf „Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe“, „Gesundes Leben“ und „Soziale Gerechtigkeit“.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Unterrichtung des Landtags ist mit Schreiben der Ministerin für Justiz und Gesundheit vom erfolgt.

H. Federführung

Die Federführung liegt bei der Ministerin für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein.

Gesetz zur Änderung des Heilberufekammergesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „Absätze 2 und 4“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Sicherungsvermögen der Versorgungswerke nach Absatz 1 ist den Anlagegrundsätzen nach § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 31), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzulegen. Die Aufsichtsbehörde nach § 78 kann Abweichungen von Satz 1 zulassen, sofern der Geschäftsbetrieb des Versorgungswerkes sichergestellt bleibt und die Belange der Mitglieder ausreichend berücksichtigt werden.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 8.

- d) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 7“ durch die Angabe „Absatzes 8“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 10 und die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Absatz 1 Satz 2 bis 5 und die Absätze 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden. Die Aufsichtsbehörden können Ausnahmen von Satz 2 zulassen.“
2. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Hierzu treffen sie geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Förderung der Fortbildung. Sie tragen dazu bei, dass Fortbildungsmaßnahmen für Kammermitglieder und Praxispersonal
1. fachlich und didaktisch dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen sowie
 2. die Unabhängigkeit ärztlicher, zahnärztlicher, tierärztlicher sowie psychotherapeutischer Entscheidungen wahren und diese nicht zu Gunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflussen.
- Insbesondere können die Kammern Fortbildungsveranstaltungen anbieten, Veranstaltungen von Kammermitgliedern als auch Dritten zertifizieren und ihren Mitgliedern Fortbildungszertifikate erteilen.“
3. In § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 wird die Angabe „§ 30 Nummer 6“ durch die Angabe „§ 30 Nummer 7“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „wird abweichend von Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „sowie die der Tierärztekammer wird jeweils abweichend von Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
5. In § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4“ ersetzt.
6. § 30 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. über die in Ausübung ärztlicher, zahnärztlicher, tierärztlicher und psychotherapeutischer Tätigkeit gemachten wesentlichen Feststellungen und getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen,“

b) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. in Ausübung ärztlicher, zahnärztlicher und psychotherapeutischer Tätigkeit auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch und Miss-handlung von Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutz-würdigen Personen zu achten und auf notwendige Schutz- und Unterstüt-zungsmaßnahmen hinzuwirken,“

c) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6 und die Angabe „nachzukommen,“ durch die Angabe „nachzukommen und“ ersetzt.

d) Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 7.

7. § 34a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden vor Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Feststellung wesentlicher Unterschiede erfolgt durch rechtsbehelfs-fähigen Bescheid. Dieser führt aus, welche Weiterbildungsqualifikationen vorhanden sind, welche wesentlichen Unterschiede nach Absatz 3 zu der in der jeweiligen Weiterbildungsordnung bestimmten Weiterbildung vorlie- gen und durch welche Maßnahmen diese ausgeglichen werden können. Bereits vor Verfahrensbeginn erlassene Feststellungsbescheide einer an- deren Kammer desselben Berufs im Bundesgebiet sind anzuerkennen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird durch den folgenden Satz 4 ersetzt:

„Unterlagen können auch elektronisch übermittelt werden.“

bb) Satz 7 wird durch den folgenden Satz 7 ersetzt:

„Das Verfahren kann auch über die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138a Landesverwaltungsgesetz abgewickelt werden.“

- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „belegen“ wird durch die Angabe „nachweisen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Antragstellende mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist dieser Nachweis entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe ersichtlich sind, die gegen die Absicht sprechen, in Schleswig-Holstein tätig werden zu wollen.“
- d) Absatz 9 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:
- „§ 13c Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein gilt entsprechend.“
8. § 34b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 34a Absatz 6 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.“
9. In § 35 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
10. § 36 Absatz 1 bis 3 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:
- „(1) Das für Gesundheit zuständige Ministerium erlässt Regelungen über die im Facharztgebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ abzuleistende Weiterbildung durch Verordnung, insbesondere über
- 1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung,
 - 2. das Ziel, den Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Weiterbildung,
 - 3. die Qualifikation Weiterbildender sowie die zur Weiterbildung zugelassenen Einrichtungen,

4. das Prüfungsverfahren sowie

5. die Anerkennung gleichwertiger Weiterbildungsqualifikationen.

(2) Die Apotheker- und Zahnärztekammer können durch Satzung nach § 35 die Weiterbildung ihrer Kammermitglieder zur Fachapothekerin oder zum Fachapotheker für „Öffentliches Gesundheitswesen“ sowie zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt für „Öffentliches Gesundheitswesen“ regeln. Solange keine Satzung nach Satz 1 erlassen worden ist, sind die am Sitz derjenigen Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen im Bundesgebiet geltenden Rechtsvorschriften entsprechend anzuwenden, an der die Weiterbildung abgeschlossen werden soll.

(3) Die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ erteilt die jeweilige Kammer, sofern das Kammermitglied die für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 oder 2 nachgewiesen hat.“

11. § 38 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Ärztekammer bestimmt unter den Voraussetzungen des § 32 Absatz 3 Gebiets-, Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen in ihrer Weiterbildungsordnung (§ 35). Facharztbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.“

12. § 42 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Apothekerkammer bestimmt unter den Voraussetzungen des § 32 Absatz 3 Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen in ihrer Weiterbildungsordnung (§ 35). Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.“

13. § 45 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Tierärztekammer bestimmt unter den Voraussetzungen des § 32 Absatz 3 Fachtierarzt-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen in ihrer Weiterbildungsordnung (§ 35). Fachtierarztbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“.“

14. § 48 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Zahnärztekammer bestimmt unter den Voraussetzungen des § 32 Absatz 3 Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen in ihrer Weiterbildungsordnung (§ 35). Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.“

15. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Psychotherapeutenkammer bestimmt unter den Voraussetzungen des § 32 Absatz 3 Gebiets- und Zusatz- sowie Bereichsbezeichnungen in der jeweiligen Weiterbildungsordnung (§ 35).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „von Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „hiervon“ ersetzt.

16. Nach § 55 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ehemalige Kammermitglieder können auch wegen Berufsvergehen verfolgt werden, die sie während ihrer Mitgliedschaft begangen haben.“

17. § 58 Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro,“.

18. § 59 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die erneute Berufung ist zulässig.“

19. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „vier“ wird durch die Angabe „fünf“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Die erneute Berufung ist zulässig.“

20. In § 65 Absatz 3 wird die Angabe „2000 Euro“ durch die Angabe „4.000 Euro“ ersetzt.

21. In § 68 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2.500 Euro“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

22. § 78 wird durch den folgenden § 78 ersetzt:

„§ 78

Aufsicht über die Versorgungseinrichtungen

(1) Die Aufsicht nach § 77 Absatz 1 über Versorgungseinrichtungen (§ 4 Absatz 1) umfasst insbesondere auch die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsbetriebes. Die Versicherungsaufsicht über Versorgungseinrichtungen (§ 4 Absatz 1) nimmt das für Wirtschaft zuständige Ministerium wahr. Im Falle des § 4 Absatz 1 Satz 5 entfällt eine Aufsicht nach Satz 1 und 2, soweit die Versorgungseinrichtung an ihrem Sitz außerhalb von Schleswig-Holstein einer entsprechenden staatlichen Aufsicht unterliegt.

(2) Zur Wahrung der Belange der Versicherten und Sicherstellung der Leistungserbringung der Versorgungswerke ist die Versicherungsaufsicht befugt, die erforderlichen Anordnungen entsprechend §§ 50, 52 Landesverwaltungsgesetz zu treffen.

(3) Ergänzende Regelungen zur Versicherungsaufsicht sowie zur Anlage des Sicherungsvermögens nach § 4 Absatz 3 kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium durch Verordnung treffen.“

23. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„§ 14 Absatz 2 findet Anwendung auf Kammerwahlen der Tierärztekammer nach dem 1. Oktober 2026.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennungen nach diesem Gesetz; es sind die in diesem Gesetz, in der Verordnung nach § 36 Absatz 1 oder in den Weiterbildungsordnungen bestimmten entsprechenden Bezeichnungen zu führen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 4 Absatz 3 gilt für Anlagen des Sicherungsvermögens, die nach dem 1. Oktober 2026 getätigt werden. Sofern vorhandene Teile des Sicherungsvermögens die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 nicht erfüllen, ist mit der Aufsichtsbehörde nach § 78 Absatz 1 Satz 2 bis zum 1. April 2027 ein Zeitplan zur Herstellung der Anforderungen abzustimmen oder die Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 2 zu beantragen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin für Justiz und Gesundheit

Cornelia Schmachtenberg
Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeines

Das Heilberufekammergesetz regelt die Organisation, die Aufgaben der fünf Kammern der Heilberufe sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder. Es bildet damit den rechtlichen Rahmen für die berufliche Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein und hat insbesondere zum Ziel, die Qualität der ärztlichen und psychotherapeutischen Berufsausübung im Interesse der Allgemeinheit zu sichern.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz werden die bestehenden Regelungen an aktuelle rechtliche und fachliche Erfordernisse angepasst.

Anlass hierfür ist zunächst die Notwendigkeit, die spezifischen Regelungen für die Anerkennung von landesrechtlichen Weiterbildungsabschlüssen von Fachärztinnen und -ärzten, -apothekerinnen und -apothekern, -psychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sowie -tierärztinnen und -tierärzten noch enger an die Vorgaben der Richtlinie (EG) 36/2005 anzupassen und auch mit Blick auf die Beschlüsse des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 und 4. Dezember 2025 weitere Verfahrenserleichterungen im Sinne der Antragstellenden vorzusehen.

Da sich die Aufgaben und die Arbeitsweise des Öffentlichen Gesundheitsdienstes grundlegend von der patientenbezogenen medizinischen Regelversorgung unterscheiden, braucht es eine differenzierte Weiterbildungsstruktur und einen engen spezifischen Verbund von Gesundheitsämtern, um Fachärztinnen und Fachärzte für Öffentliches Gesundheitswesen im ausreichenden Maße weiterzubilden und die fachärztliche Weiterbildung weiterhin attraktiv zu gestalten. Diese Struktur soll außerhalb der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein durch Verordnung des Ministeriums für Gesundheit geschaffen werden. Die aufgenommene Änderung schafft die Ermächtigungsgrundlage und bestimmt den Regelungsinhalt der noch zu erlassenden Verordnung.

Die angespannte Lage an den Kapitalmärkten wirkt sich auch auf die Entwicklung von Kapitalanlagen berufsständischer Versorgungswerke aus, da geringere Renditen und Verluste Auswirkungen auf mögliche Rentenleistungen und Rentenanwartschaften haben. Im Interesse der Mitglieder von Versorgungswerken werden durch eine grundsätzliche Bindung an die Anlagegrundsätze nach § 215 Versicherungsaufsichtsgesetz sowie der Anlageverordnung des Bundes einheitliche Vorgaben für Kapitalanlagen und das Risikomanagement geschaffen. Darüber hinaus erhält das für Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium die Berechtigung, ergänzende Regelungen zur Versicherungsaufsicht zu erlassen und die nach Landesverwaltungsgesetz eingeräumten Maßnahmen der Rechtsaufsicht selbstständig gegenüber den Kammern und ihren Versorgungswerken treffen zu können.

Eine weitere Notwendigkeit besteht darin, detailliertere landesgesetzliche Regelungen zur Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen durch die Heilberufekammern zu schaffen. Dies geht zurück auf in anderen Bundesländern ergangene Rechtsprechung, die konkrete gesetzliche Regelungen im Kammerrecht fordern, um eine belastbare Rechtsgrundlage für eine Ablehnung von Zertifizierungen durch die Kammern zu schaffen. Ein Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen wird nicht ausgeschlossen, jedoch muss dieses angemessen sein und die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren.

Ergänzend wird auf die Einzelbegründungen verwiesen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

(§ 4 Heilberufekammergesetz)

Zur Absicherung ihrer Kammermitglieder im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie zur Absicherung der Hinterbliebenen haben die schleswig-holsteinischen Heilberufekammern eigene Versorgungswerke oder gemeinsame Versorgungseinrichtungen mit anderen Landeskammern gegründet. Während die gesetzliche Rentenversicherung ihre Leistungen auf Basis der Zahlung aller Berufstätigen im Umlageverfahren finanziert, werden die Leistungen eines Versorgungswerks aus Beiträgen sowie den erwirtschafteten Kapitalrenditen finanziert. Da es sich um ein kapitalgedecktes System handelt, ist eine Mischung und Streuung bei der Anlage des Sicherungsvermögens (§ 125 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)) zur Risikominimierung unerlässlich. Das Sicherungsvermögen ist so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versorgungswerks unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden (§ 215 VAG). Eine Vielzahl kammereigener Versorgungseinrichtungen orientieren sich bei ihrer Anlageplanung bereits an den bundeseinheitlichen Anlagegrundsätzen nach § 215 VAG, während andere Bundesländer eigene Verordnungen bzw. Gesetze über die Versicherungsaufsicht erlassen haben. Vor dem Hintergrund weiterhin angespannter Finanzmärkte sollen die bundeseinheitlichen Anlagegrundsätze zukünftig auch in Schleswig-Holstein grundsätzlich verpflichtend Anwendung finden (Nummer 1 b)). Abweichungen können von der versicherungsmathematischen Aufsichtsbehörde gestattet werden, sofern der Geschäftsbetrieb des Versorgungswerkes sichergestellt bleibt und die Belange der Mitglieder ausreichend berücksichtigt werden. Bei den Änderungen Nummer 1 a), c) bis e) handelt es sich um Folgeänderungen zu Nummer 1 b).

Zu Nummer 2**(§ 5 Heilberufekammergesetz)**

Kammermitglieder haben nach § 30 Nummer 1 Heilberufekammergesetz die Pflicht, sich beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig ist. Für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Vertragspsychotherapeuten gibt es darüber hinaus auch eine sozialrechtliche Fortbildungsverpflichtung (§ 95d SGB V).

Die hierzu in den Fortbildungssatzungen der Kammern enthaltene Anforderungen zur Neutralität ärztlicher, zahnärztlicher, tierärztlicher oder psychotherapeutischer Fortbildungen sind nach aktueller Rechtsprechung nicht ausreichend, um Fortbildungsveranstaltungen vor einer, vorrangig monetär gesteuerten, Beeinflussung durch externe Sponsoren zu schützen; hierzu ist eine landesgesetzliche Rechtsgrundlage erforderlich.

Die bislang im Gesetz enthaltene Regelung wird daher durch die Änderungen ergänzt. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass von der Kammer zertifizierte Fortbildungsmaßnahmen fachlich und didaktisch dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) sowie die Unabhängigkeit ärztlicher, zahnärztlicher, tierärztlicher sowie psychotherapeutischer Entscheidungen wahren und diese nicht zu Gunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflussen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2). Auch die vertragsärztlichen Regelungen fordern eine fachliche Fortbildung, die zur Erhaltung und Fortentwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen hier ebenso dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf den Gebieten der Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin oder Psychotherapie entsprechen und frei von wirtschaftlichen Interessen sein. Diese Einschränkung ist zur Wahrung der Interessen von Patientinnen und Patienten an der Sicherstellung einer frei von wirtschaftlichen Interessen unabhängigen ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen sowie psychotherapeutischen Versorgung verhältnismäßig.

Sie verbietet nicht grundsätzlich ein Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen, stellt jedoch sicher, dass bei von den Kammern zertifizierten Fortbildungen Art und Umfang des Sponsorings angemessen sind und Thema, Gestaltung oder Inhalt der Fortbildung weder vom Sponsor vorgegeben noch beeinflusst werden. Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass Kammern berechtigt sind, auch Veranstaltungen Dritter zu zertifizieren. Das Nähere regeln die Kammern in ihren Fortbildungssatzungen.

Zu Nummer 3**(§ 8 Heilberufekammergesetz)**

Bei der Änderung in § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 durch Nummer 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 d).

Zu Nummer 4**(§ 14 Heilberufekammergesetz)**

Mit der Änderung des Wahlverfahrens von der Verhältnis- zur Mehrheitswahl wird ein Wunsch der Tierärztekammer aufgegriffen. Für die Tierärztekammer als kleinere Kammer ist es ungleich schwieriger, die Anforderungen zu erfüllen, die mit einer Verhältniswahl einhergehen. Die Änderung dient dazu, das Wahlverfahren zu vereinfachen und so auch ehrenamtliches Engagement zu fördern. Tierärztinnen und Tierärzte, die bereit sind, sich als Mitglieder für die Kammerversammlung zur Wahl zu stellen, können sich als Einzelpersonen und losgelöst von einem Listenvorschlag bewerben. Einzelheiten regelt die von der Aufsichtsbehörde nach §§ 20 i.V.m. 77 Absatz 1 Satz 3 zu erlassene Wahlverordnung.

Zu Nummer 5**(§ 21 Heilberufekammergesetz)**

Bei der Änderung in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 c).

Zu Nummer 6**(§ 30 Heilberufekammergesetz)**

Die Änderung Nummer 6 a) dient einer sprachlichen Vereinfachung der Regelung, da andernfalls alle Berufsbezeichnungen approbierter Mitglieder der Psychotherapeutenkammer aufzuführen gewesen wären.

§ 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) verpflichtet Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie auch Angehörige anderer Heilberufe, im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit auf gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen zu achten und auf notwendige Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken. Mit Statuierung dieser Mitwirkungspflicht als Berufspflicht (Nummer 6 b)) soll die Bedeutung des Kinderschutzes und die Mitwirkungspflicht von Berufsheimnisträgern zur Sicherstellung von Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr unterstrichen werden.

Bei den Änderungen Nummer 6 c) und d) handelt es sich um Folgeänderungen zu Nummer 6 b).

Zu Nummer 7**(§ 34a Heilberufekammergesetz)**

Durch Ergänzung des Absatzes 4 (Nummer 7 a)) werden die Regelungsinhalte des § 10 Absatz 1 und 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein in das Heilberufekammergesetz übernommen. So wird sichergestellt, dass die Vorgaben aus Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie (EG) 36/2005 eingehalten werden. Die Entscheidung, Ausgleichsmaßnahmen aufzuerlegen, ist zu begründen. Darüber hinaus wird der antragstellenden Person durch die Bezeichnung erforderlicher Maßnahmen im Feststellungsbescheid aufgezeigt, welche Schritte und Maßnahmen vor der angestrebten Anerkennung der Weiter-

bildungsqualifikation zu absolvieren sind. Bereits erlassene Feststellungsbescheide einer anderen Kammer desselben Berufs im Bundesgebiet sind anzuerkennen, sofern die Anerkennung der gleichen Weiterbildungsqualifikation angestrebt wird.

Die Änderung in Absatz 6 Satz 4 (Nummer 7 b) aa)) setzt die Umlaufbeschlüsse des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 und 4. Dezember 2025 um und ermöglicht es allen Antragstellenden, die erforderlichen Dokumente zukünftig auch elektronisch einreichen zu können. Bislang war dieses nur bei Unterlagen möglich, die in einem EU-, EWR- oder Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden.

Das Vollzitat in Absatz 6 Satz 7 (Nummer 7 b) bb)) ist entbehrlich.

Die Ergänzung in Absatz 8 um Satz 2 (Änderung Nummer 7 c) bb)) entspricht § 12 Absatz 6 Satz 3 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein. Die Anpassung in Satz 1 (Änderung Nummer 7 c) aa) ist sprachlich begründet.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EG) 36/2005 ist ein ausschließlicher Verweis auf die Vorgaben des Artikel 4f Absatz 5 nicht ausreichend, vielmehr sind die materiellen Anforderungen in nationales Recht zu übernehmen. Dieses ist durch Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein erfolgt. Nach Ziffer 7 des Umlaufbeschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 und Ziffer 10 des Beschlusses vom 4. Dezember 2025 sollen Verweise stärker genutzt werden, um die fachlichen Anerkennungsregelungen stärker zu harmonisieren. Dieses erfolgt durch Änderung von Absatz 9 Satz 2 (Änderung Nummer 7 d)). Ein partieller Berufszugang kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses (z. B. aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder des Verbraucherschutzes) nach den Rechtsstaatsgrundsätzen verhältnismäßig ist.

Zu Nummer 8**(§ 34b Heilberufekammergesetz)**

Bei den Änderungen Nummer 8 a) handelt es sich um die Korrektur eines Verweises. Der in Absatz 3 eingefügte Satz 2 (Änderung Nummer 8 b)) ermöglicht es, auch die zur Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten erforderlichen Verfahrensunterlagen elektronisch zu übermitteln. Auch hier kann in Zweifelsfällen innerhalb der Frist die Vorlage von beglaubigten Kopien gefordert werden sowie das Verfahren über die Einheitliche Stelle abgewickelt werden.

Zu Nummer 9**(§ 35 Heilberufekammergesetz)**

Bei der Änderung Nummer 9 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Nummer 10**(§ 36 Heilberufekammergesetz)**

Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Öffentlichen Gesundheitsdienstes unterscheiden sich grundlegend von einer patientenbezogenen medizinischen Versorgung. Hinzu kommt, dass selbst die Organisations- und Personalstruktur in den jeweiligen Gesundheitsämtern aufgrund regionaler Bevölkerungsstruktur oder geografischer Lage voneinander abweicht. Eine umfassende und qualitativ hohe Weiterbildung von Fachärztinnen und Fachärzten für Öffentliches Gesundheitswesen kann daher nur mit einer differenzierten Weiterbildungsstruktur und im Verbund von Gesundheitsämtern für die Zukunft sichergestellt werden. In Abstimmung mit der Ärztekammer Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden sollen die Inhalte und die Struktur der Weiterbildung Öffentliches Gesundheitswesen außerhalb der Weiterbildungsordnung der Kammer zukünftig durch Verordnung durch das Ministerium für Gesundheit geregelt werden.

Durch Einfügen des neuen Absatzes 1 wird die nach Landesverwaltungsgesetz erforderliche gesetzliche Ermächtigung geschaffen. Die Nummern 1 bis 5 bestimmen den Regelungsumfang der noch zu erlassenen Verordnung.

Die Apotheker- und die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein können weiterhin durch Satzung die Weiterbildung zur Fachapothekerin oder zum Fachapotheker bzw. zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen regeln. Andernfalls gelten - wie auch bisher - die am Sitz der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen geltenden Rechtsvorschriften (Absatz 2).

Die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ (§§ 34, 34a und 34b) verbleibt in Zuständigkeit der jeweiligen Kammer (Absatz 3). Auch die Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Fachtierärztinnen oder Fachtierärzten für Öffentliches Veterinärwesen ist unverändert. Die inhaltliche Ausgestaltung der Weiterbildung, u. a. die Ableistung der Kurs-Weiterbildung an einer Akademie für öffentliches Gesundheitswesen (bisheriger Absatz 3), erfolgt in der zukünftigen Verordnung.

Zu Nummer 11

(§ 38 Heilberufekammergesetz)

Auf Wunsch aller Heilberufekammern wird auf die Vorgabe von Fachrichtungen (hier für ärztliche Weiterbildungsbezeichnungen der § 38 Heilberufekammergesetz) verzichtet. Nach § 32 Absatz 3 Heilberufekammergesetz sind Gebiets-, Teilgebiets- sowie Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnungen unter Beachtung der Richtlinie (EG) 36/2005 zu bestimmen, sofern dies im Hinblick auf die wissenschaftliche Entwicklung und eine angemessene gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung oder von Tieren erforderlich ist. Somit bleibt die Versorgung von Patientinnen und Patienten - trotz Entfalls der bisherigen gesetzlichen Regelung - weiterhin sichergestellt.

Zu Nummer 12

(§ 42 Heilberufekammergesetz)

Auf die Begründung zu Nummer 11 wird verwiesen.

Zu Nummer 13

(§ 45 Heilberufekammergesetz)

Auf die Begründung zu Nummer 11 wird verwiesen.

Zu Nummer 14

(§ 48 Heilberufekammergesetz)

Auf die Begründung zu Nummer 11 wird verwiesen.

Zu Nummer 15

(§ 51 Heilberufekammergesetz)

Mit Blick auf die Änderung Nummer 15 a) wird auf die Begründung zu Nummer 11 verwiesen. Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch der Psychotherapeutenkammer eine sprachliche Anpassung an die in den jeweiligen Weiterbildungsordnungen getroffenen Regelungen. Bei den Änderungen zu Nummer 15 b) aa) und bb) handelt es sich um Folgeänderungen zu Nummer 15 a).

Zu Nummer 16

(§ 55 Heilberufekammergesetz)

Endet nach erfolgter Berufspflichtverletzung die Kammermitgliedschaft, bevor die berufsgerichtliche Klage erhoben wurde (in diesem Fall dann Fortbestand der Zuständigkeit nach § 60 Heilberufekammergesetz), ist nach derzeit geltender Rechtslage eine Fortsetzung des berufsrechtlichen Verfahrens bei der jeweiligen Kammer oder des Ermittlungsverfahrens nicht mehr möglich. Die Ergänzung in Absatz 1 soll diese Regelungslücke

schließen. Sie stellt die Fortsetzung des Verfahrens in das Ermessen der jeweiligen Kammer, da bei geringfügigen Verstößen eine Weiterführung des Verfahrens nicht zweckmäßig und auch zur Wahrung der Belange des Gemeinwohls nicht erforderlich sein kann. Darüber hinaus übernehmen einige der neuen Mitgliedskammern die Verfolgung und Sanktion von bereits in einem anderen Kammerbezirk erfolgten Berufspflichtverletzungen aufgrund dort geltender Kammerregelungen. Berufsggerichtliche Verfahren sind auch gegen ehemalige Kammermitglieder nur möglich, solange diese im Besitz der Approbation sind (§ 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b)

Zu Nummer 17

(§ 58 Heilberufekammergesetz)

Der Höchstbetrag des Rahmens einer berufsggerichtlichen Geldbuße ist seit 1996 in Schleswig-Holstein unverändert. Mittlerweile sehen sieben der insgesamt 16 Bundesländer einen Höchstbetrag von 100.000 Euro oder mehr vor oder berücksichtigen bei der Festsetzung des Rahmens zusätzlich den mit dem Berufsvergehen erzielten wirtschaftlichen Vorteil (Hamburg). Der Sanktionsrahmen wird daher an den mehrheitlich in anderen Bundesländern geltenden Rahmen angepasst. Innerhalb des landesrechtlich geregelten Rahmens berücksichtigt das Berufsggericht bzw. der Berufsggerichtshof bei der Festsetzung im Einzelfall u. a. die Schwere der Schuld sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammermitglieds.

Zu Nummer 18

(§ 59 Heilberufekammergesetz)

Die Änderung Nummer 18 a) passt den Berufungszeitraum an die Wahlperiode der Kammerversammlung (§ 14 Absatz 1) sowie die Legislaturperiode des Landtages und damit die Amtszeit der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten (Artikel 19 i. V. m. 34 Landesverfassung) an. Die

Änderung Nummer 18 b) dient der Klarstellung, dass eine erneute Berufung von Richterinnen oder Richtern des Verwaltungs- bzw. Oberverwaltungsgerichts zu Richterinnen oder Richtern des Berufsgerichts bzw. des Berufsgerechtshofs zulässig ist. Das Berufungsverfahren mit Vorschlagsrecht und Einvernehmen ist bei einer Wiederberufung erneut zu durchlaufen.

Zu Nummer 19

(§ 61 Heilberufekammergesetz)

Auf die Begründung zu Nummer 18 wird verwiesen. Auch die Berufungszeiträume der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Berufsgerichts und des Berufsgerechtshofs werden entsprechend angepasst. Ebenso ist hier eine Wiederberufung auf Vorschlag der jeweiligen Kammer mit Zustimmung der Kammerversammlung (§ 21 Absatz 2 Nummer 10) zulässig.

Zu Nummer 20

(§ 65 Heilberufekammergesetz)

Der Vorstand der Kammer kann bei geringfügigen Verstößen auch das berufsrechtliche Verfahren vor Erhebung einer berufsgerichtlichen Klage mit der Auflage einstellen, einen Geldbetrag an eine von der Kammer zu bestimmende Einrichtung zu zahlen. Hierfür ist die Zustimmung des Kammermitglieds erforderlich. Die Regelung verfolgt das Ziel, die Berufsgerichte zu entlasten. Auch dieser Höchstbetrag wird entsprechend angehoben. Auf die Begründung zu Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Nummer 21

(§ 68 Heilberufekammergesetz)

Darüber hinaus ist es den Berufsgerichten möglich, bei leichteren Berufsvergehen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden,

der Beschuldigte ist vor der Entscheidung anzuhören. Auch in diesen Fällen kann das Berufsgesicht eine Geldbuße verhängen, deren Höchstbetrag entsprechend angehoben wird. Auf die Begründung zu Nummer 17 wird verwiesen.

Zu Nummer 22

(§ 78 Heilberufekammergesetz)

Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung. Bereits jetzt wird die Versicherungsaufsicht über berufsständische Versorgungswerke durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium wahrgenommen.

Die versicherungsmathematische Aufsichtsbehörde erhält durch Ergänzung von Absatz 2 die Berechtigung, die den Aufsichtsbehörden nach § 77 Heilberufekammergesetz i. V. m. §§ 50, 52 Landesverwaltungsgesetz sowie §§ 122 ff. Gemeindeordnung (GO) zustehenden Maßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Versicherungsaufsicht selbständig treffen zu können. Hierzu zählt nach § 122 GO das Auskunftsrecht, nach § 123 GO das Beanstandungsrecht, nach § 124 GO das Anordnungsrecht, nach § 125 GO das Recht auf Ersatzvornahme sowie nach § 127 GO die Möglichkeit der Bestellung von Beauftragten. Hiermit soll eine effektive Wahrnehmung der Versicherungsaufsicht im Interesse der Mitglieder sichergestellt werden.

Durch Ergänzung des Absatzes 3 wird das für Wirtschaft zuständige Ministerium ermächtigt, ergänzende Regelungen zur Versicherungsaufsicht sowie zur Anlage des Sicherungsvermögens durch Verordnung zu treffen. Die Kammern sind vor dem Erlass der Verordnung anzuhören. Eigene Gesetze bzw. Verordnungen über die Versicherungsaufsicht haben 10 der 16 Bundesländer.

Zu Nummer 23**(§ 79 Heilberufekammergesetz)**

Bei der Änderung Nummer 23 a) handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 c).

Die in § 78 Absatz 2 aufgenommene Übergangsbestimmung (Änderung Nummer 23 b)) wird aufgrund von Änderung Nummer 4 notwendig. Diese stellt klar, dass Kammerwahlen der Tierärztekammer nach dem 1. Oktober 2026 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind. Die Wahlverordnung der Tierärztekammer wird durch das aufsichtführende Ministerium für Landwirtschaft entsprechend angepasst.

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 durch Änderung Nummer 23 c) aa) folgt auf die Änderung Nummer 10. Die Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer wurde in 2025 neu gefasst, so dass die Übergangsregelung entfallen kann (Änderung Nummer 23 c) bb).

Auch die bisher in Absatz 4 und 5 enthaltenen Übergangsbestimmungen sind entbehrlich und werden daher mit Änderung Nummer 23 d) gestrichen.

Die in § 4 Absatz 3 nunmehr geregelte Anlage des Sicherungsvermögens entsprechend den Anlagegrundsätzen des § 215 Versicherungsaufsichtsgesetz erfordert eine Übergangsbestimmung (Änderung Nummer 23 e)), sofern diese Anforderungen von kammereigenen Versorgungswerken aktuell noch nicht erfüllt werden. Es wird klargestellt, ab welchem Zeitpunkt diese Verpflichtung für Neuanlagen gilt (1. Oktober 2026) und was mit bestehenden Anlagen zu erfolgen hat, die diesen Vorgaben noch nicht entsprechen. Mit der Versicherungsaufsichtsbehörde ist bis zum 1. April 2027 ein Zeitplan zu Umstrukturierung des Anlageportfolios abzustimmen; eine Ausnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 2 kann beantragt werden, sofern der Geschäftsbetrieb sichergestellt bleibt und die Belange der Mitglieder ausreichend gewahrt bleiben. Ausnahmen können insbesondere zugelassen

werden, sofern Verluste für das Versorgungswerk durch eine vorzeitige Auflösung oder Anpassung der Anlageform nachweislich zu erwarten sind.

Zu Artikel 2

Bestimmt das Inkrafttreten.